

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz)

vom 21.09.2016

Der Ortsgemeinderat Weingarten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen, der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Festlegung der Friedhofsgebühren

Sämtliche Friedhofsgebühren und sonstige antragsabhängige Leistungen nach der Friedhofssatzung, werden jeweils vom Ortsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.02.2013, außer Kraft.

Weingarten (Pfalz), den 21.09.2016

Thomas Krauß

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz)

vom 21.09.2016

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Anfertigung eines Grabes, die Tieferlegung, das Ausgraben von Leichen und Urnen und alle damit zusammenhängenden Leistungen haben die Zahlungspflichtigen die Kosten direkt an den Empfangsberechtigten zu zahlen.
2. Wird die ausgegrabene Leiche oder Aschurne wieder auf dem Friedhof beigesetzt, sind außerdem die Bestattungsgebühren und Grabbenutzungsgebühren gem. Abschnitt I, II und III zu zahlen.
3. Für die Überführung einer Leiche innerhalb des Ortsbezirks zur Leichenhalle mit dem Leichenwagen oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Leichentransportunternehmer sind die Kosten direkt an den Empfangsberechtigten zu zahlen.
4. Die Gebührensätze gelten für die Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Weingarten (Pfalz) ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für ehemalige Weingartner Bürger, sowie für diejenigen, die nach der geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes oder eines Urnengrabes haben.
5. Für alle in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführten Leistungen sind der Gemeinde die für die Inanspruchnahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

II. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung für Verstorbene

- | | |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr –Kindergräber- | 75,-- Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 230,-- Euro |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte gemäß § 2 Absatz 1 der Friedhofssatzung für

- | | |
|--------------------------------------------------|-------------|
| a) ein Einzelgrab | 260,-- Euro |
| b) für ein Einzelgrab an einem gewünschten Platz | 360,-- Euro |
| c) für jede weitere Grabstätte zu b | 210,-- Euro |
| d) Familiengrab (Doppelgrabstätte in der Reihe) | 470,-- Euro |

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| e) für jede weitere Grabstätte zu d | 210,-- Euro |
| f) Einzelgrab mit Tiefbettung | 400,-- Euro |
| g) für jede weitere Belegung (Tiefbettung zu b, c, d und e) | 200,-- Euro |
| h) Urnengrabstätte zur Aufnahme von bis zu 4 Urnen | 200,-- Euro |
| i) Urnenrasengrabstätte zur Aufnahme von bis zu 4 Urnen
(zuzüglich der Pflegekosten nach Ziff. VII. e) | 200,-- Euro |
| j) bei der Beisetzung einer Urne in ein Reihengrab werden Gebühren
nach Ziffer II, in ein Wahlgrab nach Ziffer III erhoben. | |
| k) für die Zubettung einer Urne in einer belegten Grabstätte werden Gebühren
nach Ziffer II, b erhoben. | |

IV. Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern und Reihengräbern

1. Ein Reihengrab (II b) wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhefrist bei einer Verlängerung in ein Wahlgrab (III a) umgewandelt.
2. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- und Kindergräbern betragen bei einer Verlängerung um

10 Jahre	35 %
20 Jahre	70 %
30 Jahre	100 %.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Benutzung der Leichenhalle und Zelle bis zu 4 Tagen | 100,-- Euro |
| b) für jeden weiteren angefangenen Tag | 25,-- Euro |
| c) für die vorübergehende Leicheneinstellung in einer Zelle für
jeden angefangenen Tag | 50,-- Euro |
| d) Einstellung einer Urne bis zu 4 Tagen
mit anschließender Trauerfeier | 30,-- Euro |
| e) für jeden weiteren Tag | 10,-- Euro |

VI. Gebühren für Grabmal- und Einfassungsgenehmigungen

Für das Erstellen/Versetzen von Grabmälern und Einfassungen wird eine einheitliche Gebühr festgesetzt.

Sie beträgt für alle Grabarten 25,-- Euro

VII. Sonstige Gebühren

- a) Für die Ausstellung einer Graburkunde
oder Überschreibung einer Graburkunde

beim Wechsel des Verfügungsberechtigten 5,-- Euro
- b) Für die Reinigung der Leichenhalle nach einer vorangegangenen
Trauerfeier 30,-- Euro
- c) Für die Desinfektion der Leichenhalle und des Sarges sind
die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- d) Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Bestattung einer auswärts wohnhaft
gewesenen Person, die kein Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof
der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz) hat, wird eine Sondervereinbarung
abgeschlossen und eine Gebühr nach Ziff. II b) erhoben (für ehemalige
Weingartner Bürger sind keine Sondervereinbarung zu treffen. Siehe oben
unter Punkt 4).
- e) Grabplatzpflegekosten für ein Urnenrasengrab 50,-- Euro/Jahr
Diese sind im Voraus für die gesamte Ruhezeit zu entrichten

= 1.000,-- Euro.

Verlängerungsgebühren:

(10 Jahre = 500,-- €, 20 Jahre = 1000,-- €, 30 Jahre = 1500,-- €)